

Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743-1763

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 25

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kantone zur allmählichen Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, sowie zur Bewaffnung der Kontingente nach den eidg. Ordonnanzen verpflichtet sind, richten wir an die betreffenden kantonalen Militärbehörden die Einladung, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß die gerügten Uebelstände bei den Scharfschützen des Bundeskontingentes von nun an nicht mehr vorkommen.

Die betreffenden Herren Inspektoren werden eingeladen den Vollzug dieser Anordnung genau zu überwachen.
(Unterschrift.)"

Feuilleton.

Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743—1763.

(Fortsetzung.)

Um die zur Mobilisation dieses Kontingents und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Vorkehrungen anzuordnen, versammelte sich den 26. Juli 1743 ein aus 17 Mitgliedern bestehender Kriegsrath, nämlich aus dem

Amtschultheiß,
Altschultheiß,
Stadtvenner,
Sackelmeister,
Stadtmajor,
Gemeinmann,
den Zeugheern und

Stadtschreiber und aus der fehlenden Zahl von Alts- und Jung-Räthen. Erstere scheinen von Amtswegen stehende Mitglieder des Kriegsraths gewesen zu sein, indem sie stets den spätern Verhandlungen desselben beiwohnten.

Der Kriegsrath bestand nicht selten aus mehr als 20 Mitgliedern, die meistens mit militärischen Graden angeführt waren.

In dieser ersten Sitzung wurde bezüglich der Gränzbewachung angeordnet und beschlossen in gleicher Reihenfolge, wie es hier aufgezählt wird:

Es sind fürdersamb (sofort) 20 Ztr. Blei anzukaufen.

Die Fremden dürfen nicht in die Stadt gelassen werden, ohne daß ihre Namen eingezeichnet sind. — Die Wirthe haben jeden Morgen die Namen ihrer Gäste einzugeben.

Die Majore der innern 3 Militärquartiere werden beauftragt den 30., somit innert 3 Tagen nach dem Beschluß, eine „exakte Visite“ über die für den ersten Auszug ihres Bezirks aufgeschriebene Mannschaft zu machen, ob ein jeder mit Kraut und Loth,

Ober- und Untergewehr, Güetres und Habersack versehen sei; bei hoher Straf und Ungrad darf sich kein Dienstpflichtiger weder bei Tag noch bei Nacht von Hause entfernen.

Die Bögte der äußern Bezirke werden ebenfalls beauftragt, 2 Tage nach erhaltenem Befehl eine gleiche Visite über den ersten Auszug ihrer Quartiere zu machen.

Denjenigen von Gösigen und Dornach wird befohlen, Posten zu Fuß und zu Pferd auszustellen, um bei annäherndem fremden Kriegsvolk an den ordentlichen Rath berichten zu können.

Es sollen sofort 100 Faß Wein, 10 Faß Essig, Brantwein und „dergleichen Nothwendigkeiten“ angekauft werden.

Jede Junft solle ihre Wägen repariren und in wahrhaftem Stand auf 1. August bereit halten.

Die c. v. Bau-Düngerhaufen in der Stadt und Schanz sollen fürdersamb weggeräumt, damit die Schanz ungehindert gebraucht werden könne.

Alle alten Brunnen bei der Schwemme gegen dem Bollwerk, neben Chorherrn Gluzen vermauerten Porte, wieder herzustellen, damit die Stadt in allen Zeiten und Fällen mit Brunnwasser versehen sei.

Die von den Baselpischen Gewehren verlorenen 20 Stück sollen ersetzt werden.

Ein Herr Oberst Stry vom Biquet und Jung-rath Vigier werden als Commissarien mit ausgebehnter Vollmacht nach Dornach abgeordnet, um im Verein mit dem dasigen Vogt alles vorzulehren, was sie unter obwaltenden Umständen zum Heil des Vaterlandes für nöthig und ersprießlich erachten, 20 Sack Kernen zu kaufen, wofür die dortige Salzasse ihre Baarschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Mit gleichen Vollmachten wird ein Herr Altschultheiß Major Rudolf als Rathgeber dem Vogt zu Gösigen beigeordnet.

Jung-rath Dunant wird als Kriegsrath für die Truppenbewegungen ernannt.

Die Wachten der Stadtgarnison haben von 9 bis 11 Uhr auf ihren Posten zu verbleiben; um 9½ Uhr sind alle Thore zu schließen.

Aus jedem der 3 innern Quartiere sind 6 Mann auszuwählen, die auf ersten Ruf mit Unter- und Obergewehr unter die Stadtthore eilen sollen.

Die Guichets — kleinen Porten — an den Stadtthoren sollen so hergestellt werden, daß die Posten ihre Pferde nur an der Hand durchführen können; die Felleisen mögen ennet der Fallbruck abgelöst und unter dem Arm hinein getragen werden.

Die Schanzrätthe haben dafür zu sorgen, daß die Barrieren vor den Stadtporten „fürdersamb mit Pallisaden versehen werden, so daß Niemand weder zu Fuß noch zu Pferd durch marschiren kann.“

Was überhaupt in oder außer den Schanzen zu repariren, solle fürdersamb gemacht werden.

Sechs Konstabler sollen sich stets bereit halten.

Die drei ersten Auszüge werden aufs Biquet gestellt.

Nachdem am 8. August 1743 der bestimmte Befehl zum Abmarsch des solothurnischen Kontingents angelangt, wurden die Herren Majores der innern Quartiere beauftragt das Betreffende ihrer Mannschaft sofort auszuführen. Jeder solle mit 24 Kugeln, 1 Pfund Pulver und „6 Füßsteinen“ versehen sein.

Jedes dieser Quartiere hat einen Wagen mit 4 Pferden zu liefern.

Der Zeugherr solle ferner 3 Fäßchen Pulver, 1200 Bleikugeln und die zum Transport derselben nöthigen Wagen und Pferde bereit halten, letztere sind von den Mühlen der Umgegend zu liefern.

Eine Menge Offiziere wird infolge dieses Aufgebots neu ernannt und in andere Auszüge versetzt.

Kornmesser Wagner solle 200 Muth Korn rönnen lassen.

Die Herren Jungrath Escharandi und Dunant werden angewiesen, den fremden ankommenden Völkern — wahrscheinlich von Bern — für Mann und Pferd die Logements anzuordnen und zu verschaffen.

Hr. Jungrath G. Sury, der als Hauptmann des solothurnischen Kontingents ernannt worden, hat den Dienst mit einem Sponton, die übrigen Offiziere mit einem Fuß sammt gebührendem „Hofe-col“ anzutreten.

Die Zeugwarte haben 2 „Tanten“ (tentes-Zelte) für die Offiziere sammt denen Marquisen bereit zu halten und für die Fusiliere 25 Tanten; den Tamburen sind Cocarden und Banduliere zu verschaffen, sowie Röcke, die sie beim Sedelschreiber zu beziehen, hingegen nach dem Dienst wieder abzuliefern haben.

Für den Fall eines „Kärmens“ sollen die Vögte der 7 Schlösser 20—30 Mann in dieselben ziehen. „Oltens ist und bleibt für sich selbst verwahrt.“

Die Sigristen dürfen sich nicht von Hause weggeben und haben alle Zeit gute Achtung auf die Loßzeichen zu tragen.

(August 17. 1743.) Die Offiziere des nach Basel beordneten Bernischen Kontingents von 500 Mann begehren freien Durchmarsch durch Subingen, und gegen Baarzahlung den nöthigen Vorspann bis Balthal. Hierauf wurde Jungrath Bis, Hauptmann des Quartiers Kriegstetten, dorthin abgeordnet, um dem „fremden Volk“ an die Hand zu gehen, aber auch gute Aufsicht zu halten.

Eine gleiche Weisung erhielt der Quartier-Hauptmann Dunant für Falkenstein.

Ich bemerke hier, daß jedesmal die Behörden eines Kantons, durch welchen Waffen anderer Kantone transportirt werden oder Truppen marschiren sollten, vorher angefragt werden mußten. Dieser lästige Gebrauch oder Akt der Höflichkeit ist erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts abgekommen.

(Fortsetzung folgt.)

Durch die Stämpfliche Buchdruckerei in Bern zu beziehen, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Die militärischen Arbeiten im Felde. Taschenbuch für schweizerische Offiziere aller Waffen

von

H. Albert von Muralt,

gewes. Major im eidgenössischen Geniestab.

Preis: 3 Fr.

Dieses Taschenbuch, 16°, mit Zeichnungstafeln, enthält alle passagieren Kriegsarbeiten und gibt die praktische Ausführung derselben in allen Details, in schweizerischem Maße und Gewicht an. Es ist daher nicht nur für den eidgenössischen Stab, und die Genie- und Artillerie-Waffe bestimmt, sondern auch für Infanterieoffiziere, die im Felde so oft in den Fall kommen, die Ausführung dieser Arbeiten beaufsichtigen zu müssen.

In der Schweighauser'schen Verlags-Buchhandlung ist erschienen und kann durch alle namhaften Buchhandlungen sowie durch die Expedition der Schweiz. Militär-Zeitung bezogen werden:

Die

Schweizerische Neutralität.

Politisch-militärische Studien

eines

Schweizerischen Generalstabs - Offiziers.

60 Seiten groß 8°. auf feinstem Velinpapier, Preis broschirt in gedrucktem Umschlag Fr. 1.

Diese Studien sind in der Schweizerischen Militär-Zeitung erschienen und werden hier auf den Wunsch vieler Offiziere gesammelt veröffentlicht. Sie sollen eine Mahnung an das schweizerische Volk, an seine Räthe und seine Führer sein, den Ernst der Zeit scharf ins Auge zu fassen und sich auf kommende schwere Tage zu rüsten.